

Große Karnevals-Gesellschaft Greesberger e.V. Köln von 1852



Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Große Karnevals-Gesellschaft Greesberger e.V. Köln von 1852“, hat seinen Sitz in Köln und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (I) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (II) Zweck des Vereins ist die Erhaltung heimatlicher Tradition, insbesondere die Erhaltung, Förderung und Pflege des Kölner Karnevals in seinem historischen und aktuellen Sinne.
- (III) Der Satzungszweck wird dabei insbesondere verwirklicht durch
 1. die Förderung der Kunst und Erhaltung von Kulturwerten durch die Erforschung der Geschichte des Kölner Karnevals, der Sammlung, Restauration, Veröffentlichung sowie Ausstellung dieser Dokumente;
 2. die Herausgabe und Förderung von Literatur zur Geschichte und landschaftlichen Eigenart des Kölner Karnevals;
 3. die Durchführung karnevalistischer und Brauchtums-Veranstaltungen;
 4. die Teilnahme am Rosenmontagszug;
 5. sonstige kulturelle Veranstaltungen der Stadtteil- oder Kulturfeste, die geeignet sind, Stadt- oder Stadtteilbewusstsein zu bilden, zu festigen und zu prägen sowie eigene Kreativität zu entwickeln;
 6. die Anschaffung und Anfertigung von historischen Vorbildern des Kölner Karnevals entsprechenden Kleidungsstücken, Gebrauchs- und Ausrüstungsgegenständen, die bei öffentlichen Veranstaltungen oder Ausstellungen vorgestellt werden und so der Aufrechterhaltung und Pflege heimischer Tradition dienen;
 7. Erhaltung und Wiederherstellung von nach den landesrechtlichen Vorschriften anerkannten Baudenkmalern.

§ 3 Vereinsfarben, Emblem und Vereinskleidung

- (I) Die Vereinsfarbe ist orange. Das Vereinseblem ist der abnehmende Mond, in dessen Sichel ein Männchen steht, das die Kleidung aus der Gründerzeit des Vereins trägt. Neben dem Mond befinden sich drei Kronen.
- (II) Die Vereinskleidung wird durch die Kleiderordnung geregelt, die auch das Tragen der verschiedenen Orden und Mützen festlegt. Die Kleiderordnung wird gemeinsam vom geschäftsführenden Vorstand, Senatsvorstand und Kleinen Rat beschlossen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April.

§ 5 Organe des Vereins

- (I) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der geschäftsführende Vorstand,
 - c) der Kleine Rat,
 - d) der Ehrenrat,
 - e) die Senatsversammlung,
 - f) der Senatsvorstand,
 - g) der/die Reitercorpsführer/in
- (II) Innerhalb des Vereins können Gruppierungen gebildet werden, die besondere Interessen und Aufgaben des Vereins erfüllen, wie z.B. Tanz-, Musik- oder Jugendgruppen sowie ein Reitercorps gemäß den Bestimmungen des nachstehenden § 21. Mitglieder dieser Gruppierungen des Vereins müssen nicht Mitglieder des Vereins selbst sein. Diese Gruppierungen geben sich jeweils eine gesonderte Geschäftsordnung, die vom geschäftsführenden Vorstand der Gesellschaft zu genehmigen ist. Die Namens-, Marken- und Vermarktungsrechte aller Gruppierungen, insbesondere derzeit des Reitercorps und der Tanzgruppen, liegen ausschließlich bei der G.K.G. Greesberger e.V. Köln von 1852.

§ 6 Mitgliedschaft

- (I) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (II) Ordentliches Mitglied kann jede männliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Ein Anspruch auf die Mitgliedschaft besteht nicht.
- (III) Der schriftliche Aufnahmeantrag ist unter Benennung von zwei ordentlichen Mitgliedern als Bürgen an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

- (IV) Ordentliche Mitglieder und Nichtmitglieder des Vereins, die sich durch tatkräftige Unterstützung in besonderem Maße um das Wohl des Vereines verdient gemacht haben, können durch den Vorstand und/oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit. In der Mitgliederversammlung haben Ehrenmitglieder jedoch nur dann Stimmrecht, wenn sie vor ihrer Ernennung zum Ehrenmitglied bereits ordentliches Mitglied des Vereins waren.
- (V) Den Mitgliedern des Vereins und Nichtmitgliedern können Ehrentitel verliehen werden. Die Vergabe der Ehrentitel und die mit diesen Titeln verbundenen besonderen Rechte und Pflichten regelt die Ehrenordnung. Diese wird auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (I) Die ordentlichen Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes auf der jährlichen Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (II) Die Mitglieder der Tanzgruppen zahlen einen Jahresbeitrag in die Kasse der jeweiligen Tanzgruppe, dessen Höhe auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes in Abstimmung mit der Leitung der Tanzgruppen auf der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (III) Der geschäftsführende Vorstand beschließt eine Beitragsordnung.
- (IV) Der Jahresbeitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 8 Beendigung und Ruhen der Mitgliedschaft

- (I) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) den schriftlich erklärten Austritt,
 - b) den Ausschluss oder
 - c) den Tod des Mitglieds.
- (II) Die Mitgliedschaft ruht, wenn dies vom Mitglied beantragt wird und der geschäftsführende Vorstand diesem Antrag zustimmt. Während dieser Zeit hat das Mitglied mit Ausnahme des Rechts zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung keinerlei Rechte und Pflichten.

§ 9 Austritt und Ausschluss

- (I) Der Austritt ist gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand in schriftlicher Form zu erklären.
- (II) Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der Ausschluss ist dem Betroffenen per Einschreiben unter Angabe der Gründe bekanntzugeben. Der Betroffene kann innerhalb von zwei Wochen nach Absendung (Postdatumsstempel) des

Beschlusses beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich begründeten Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss dem geschäftsführenden Vorstand innerhalb dieser Frist zugegangen sein. Der geschäftsführende Vorstand legt den Widerspruch dem Ehrenrat zur entgeltlichen Entscheidung vor.

Der Ehrenrat hat den Widerspruch bei Fristversäumnis oder fehlender Begründung zurückzuweisen. Im Übrigen hat der Ehrenrat den Betroffenen mündlich anzuhören. Hierzu ist der geschäftsführende Vorstand zu laden. Erscheint der Betroffene nicht, ist der Widerspruch gleichfalls zurückzuweisen.

- (III) Ein Grund zum Ausschluss liegt insbesondere dann vor, wenn der Betroffene den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder beharrlich gegen die Bestimmungen der Satzung verstößt oder sich in einer der Würde und dem Ansehen des Vereins abträglichen Weise verhält. Ein Grund zum Ausschluss liegt auch dann vor, wenn der Betroffene den Jahresbeitrag auch nach schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die drohende Ausschließung sechs Monate nach Fälligkeit nicht gezahlt hat.
- (IV) Bei Austritt oder Ausschluss sind eventuelle Beitragsrückstände, einschließlich des Beitrags für das laufende Geschäftsjahr, zu zahlen. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte und Ansprüche sowie die Ehrentitel des Mitgliedes.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (I) Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder des Vereins sind alljährlich einmal - spätestens im Juli – zur ordentlichen Mitgliederversammlung vom Präsidenten im Namen des Vorstandes unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen einzuladen. Die Einladung kann entweder per Brief, per Telefax oder per E-Mail erfolgen. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung.
- (II) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichts, sowie des Kassen- und Rechnungsberichts des Schatzmeisters,
 - b) die Entgegennahme des Kassen- und Rechnungsprüfungsberichtes,
 - c) der Beschluss des Jahresbeitrages der ordentlichen Mitglieder und der Mitglieder des Reitercorps und der Tanzgruppen,
 - d) die Entlastung und Wahl des geschäftsführenden Vorstandes,
 - e) die Wahl der Kassen- und Rechnungsprüfer,
 - f) die Wahl der Mitglieder des Ehrenrats,
 - g) die Satzungsänderung,
 - h) die Auflösung des Vereins.
- (III) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung kann sofort im Anschluss an die beschlussunfähige Mitgliederversammlung, d.h. ohne Einhaltung einer Frist und ohne Beachtung der Einladungsformalien eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung statt finden (sog. „Eventualeinberufung“). Dies ist jedoch bereits in der Einladung zur jeweiligen Mitgliederversammlung ausdrücklich anzukündigen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

- (IV) Anträge zur vorläufigen Tagesordnung müssen spätestens vierzehn Tage vor Beginn der Versammlung beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein, der über die Zulassung entscheidet. Derartige Anträge müssen von der Versammlung behandelt werden, wenn sie von mindestens $\frac{1}{3}$ der ordentlichen Mitglieder unterzeichnet sind oder die Mitgliederversammlung dies vor Eintritt in die Tagesordnung entscheidet.
- (V) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Präsidenten oder vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung der Formalien für eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Eine solche Versammlung muss einberufen werden, wenn ein dahingehender Antrag von mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beim geschäftsführenden Vorstand eingeht. In diesem Falle ist sie innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags einzuberufen.
- (VI) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, es sei denn, die Satzung verlangt für bestimmte Entscheidungen eine andere Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine erneute Beschlussfassung über den abgelehnten Antrag kann erst nach sechs Monaten in einer erneuten Mitgliederversammlung begehrt werden.
- (VII) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein entsprechender Antrag die Zustimmung von $\frac{1}{3}$ der erschienenen Mitglieder findet.
- (VIII) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Bei dessen Verhinderung wird die Versammlung vom Vizepräsidenten oder von einem vom geschäftsführenden Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied geleitet. Falls vom Vorstand kein Versammlungsleiter bestimmt wird, bestimmt die Versammlung selbst den Versammlungsleiter.
Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorausgehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Wahlausschuss besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern, die von der Versammlung bestimmt werden.
- (IX) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll, in das auch die Beschlüsse der Versammlung aufzunehmen sind, zu fertigen. Den Protokollführer bestimmt die Versammlung. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist nach der Mitgliederversammlung allen Teilnehmern zu übersenden. Das Protokoll erhält Gültigkeit, wenn gegen dieses nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Protokolls bei den Teilnehmern beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich Widerspruch eingelegt worden ist. Bei fristgerecht eingelegtem Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über die Genehmigung des Protokolls.

(X)

§ 11 Der geschäftsführende Vorstand

- (I) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
- a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten,
 - c) dem Senatspräsidenten,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) dem Schriftführer,
 - f) dem Geschäftsführer,
 - g) sowie bis zu vier Beisitzern.
- (II) Die Vorstandsmitglieder gemäß vorstehendem Absatz (I) lit. a) bis f), können bis zu vier Beisitzer, von denen einer das Amt des Literaten (Programmgestalter) ausübt, berufen und jederzeit wieder abberufen. Die Amtszeit der Beisitzer ist abhängig von der Amtszeit der Vorstandsmitglieder gemäß vorstehendem Absatz (I) lit. a) bis f),.
- (III) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen ordentliche Mitglieder sein. Sie dürfen nicht dem Vorstand einer anderen Karnevals-Gesellschaft angehören. Mit Ausnahme der vom geschäftsführenden Vorstand berufenen Beisitzer und mit Ausnahme des Senatspräsidenten, der von der Senatsversammlung gewählt wird, werden die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt und zwar für die Dauer von vier Jahren. Bis zur Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes bleibt der bestehende geschäftsführende Vorstand im Amt.
- (IV) Scheidet der Präsident aus dem Amt aus, hat der geschäftsführende Vorstand binnen zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die den geschäftsführenden Vorstand insgesamt neu wählt.
- (V) Scheiden während einer Wahlperiode bis zu zwei der von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes aus, kann der geschäftsführende Vorstand durch Mehrheitsbeschluss nach Anhörung des Kleinen Rates die zu ersetzenden Mitglieder in den geschäftsführenden Vorstand kooptieren.
- (VI) Der Präsident ruft die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes ein und leitet diese. Im Verhinderungsfalle wird er vom Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Senatspräsidenten vertreten.
Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{2}$ der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.
Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Über die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
- (VII) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der Präsident oder der Vizepräsident. Der Vizepräsident ist nur dann zur Vertretung des Vereins nach außen berechtigt, wenn der Präsident selbst verhindert ist, diese Aufgabe wahrzunehmen. Die Verhinderung muss Dritten gegenüber nicht nachgewiesen werden.

- (VIII) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die verantwortliche Leitung der Geschäfte des Vereins. Er kann alle Maßnahmen treffen und Tätigkeiten ausüben, die der Verwirklichung der Ziele des Vereins dienen und förderlich sind. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben dem geschäftsführenden Vorstand und der Gesellschaft verantwortlich. Der geschäftsführende Vorstand hat binnen drei Monaten nach erfolgter Wahl einen Geschäftsverteilungsplan zu erstellen, in dem die Aufgaben der einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes festgelegt sind.

§ 12 Der Präsident

- (I) Der Präsident leitet alle öffentlichen Veranstaltungen der Gesellschaft. Er ist bei offiziellen Anlässen, bei Besuchen anderer Gesellschaften und ähnlichen Angelegenheiten der Repräsentant des Vereins.
- (II) Die Leitung von öffentlichen Veranstaltungen des Vereins kann der geschäftsführende Vorstand auch einem Dritten übertragen.
- (III) Der Präsident hat bei allen Sitzungen, die im Rahmen des Vereins von seinen Gliederungen durchgeführt werden, Sitz- und Stimmrecht. Dies gilt nicht im Ehrenrat.
- (IV) Der Präsident überwacht die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des geschäftsführenden Vorstandes.
- (V) Im Falle der Verhinderung wird der Präsident vom Vizepräsident vertreten.

§ 13 Rechnungs- und Kassenprüfer

- (I) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Geschäftsjahres zwei Rechnungs- und Kassenprüfer und einen Stellvertreter. Diese müssen ordentliche Mitglieder sein, dürfen aber weder dem geschäftsführenden Vorstand noch dem Senatsvorstand angehören.
- (II) Die Rechnungs- und Kassenprüfer haben nach Ablauf des Geschäftsjahres in Anwesenheit zweier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die gesamte Rechnungsführung und die Kasse sachlich und rechnerisch zu überprüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.
- (III) Die Prüfung der Senatskasse erfolgt entsprechend (**s.u. § 16 Abs. IV**).

§ 14 Der Kleine Rat

- (I) Der Kleine Rat hat die Aufgabe, den geschäftsführenden Vorstand mit Rat und Tat bei wichtigen Entscheidungen zu beraten.

- (II) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben wird der Kleine Rat in der Regel zwei Mal im Jahr vom geschäftsführenden Vorstand zu einer gemeinsamen Sitzung eingeladen. Innerhalb dieser gemeinsamen Sitzung beraten der geschäftsführende Vorstand und der Kleine Rat gemeinsam über die Planung für die jeweilige Karnevalssession. Die Bestimmungen des § 11 VI über den geschäftsführenden Vorstand gelten für die gemeinsame Sitzung entsprechend.

- (III) Der Kleine Rat besteht aus bis zu zehn Mitgliedern; dies sind in der Regel die Funktionsträger/innen der Gesellschaft – dazu können auch der/die Reitercorpsführer/in und die Leiter/in der Tanz- und Jugend-Tanzgruppe gehören. Die Mitglieder des Kleinen Rates werden durch den Präsidenten im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand berufen und können jederzeit wieder abberufen werden; ihre Amtszeit erlischt mit der Amtszeit des geschäftsführenden Vorstandes. Nach erfolgter Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes werden die Mitglieder des Kleinen Rates neu berufen.

- (IV) Während der Zugehörigkeit zum Kleinen Rat sind dessen Mitglieder Ratsherren bzw. Ratsdamen.

§ 15 Der Ehrenrat

- (I) Der Ehrenrat wird tätig in den von der Satzung vorgesehenen Fällen. Außerdem kann er zur Schlichtung von persönlichen Differenzen und Ehrenhändeln zwischen Mitgliedern angerufen werden, soweit die Vorbringen für das Vereinsgeschehen bedeutsam sind.

- (II) Der Ehrenrat besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern, und einem Stellvertreter. Sie werden von der Mitgliederversammlung anlässlich der Wahl des geschäftsführenden Vorstandes gewählt, und zwar für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes oder des Senatsvorstandes können nicht Mitglieder des Ehrenrates sein.

- (III) Die in einem Verfahren vor dem Ehrenrat Geladenen können für ihr Verfahren einen zusätzlichen Senator als Ehrenrichter benennen. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Sitzungen einberuft und leitet. Über seine Tätigkeit erstattet der Ehrenrat der Mitgliederversammlung Bericht.

- (IV) Über seine Sitzungen hat der Ehrenrat ein Protokoll zu führen. Die Beschlüsse des Ehrenrates werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind schriftlich dem Vorstand und den Betroffenen bekannt zu geben.

§ 16 Der Senat

- (I) Der Senat hat die Aufgabe jederzeit für die Belange des Vereins einzutreten, die Interessen desselben beständig in besonderem Maße zu pflegen und zu fördern sowie sein Ansehen in bestem Sinne zu wahren.
- (II) Der Senat führt seine Angelegenheiten selbständig, wobei die Interessen des Vereins auf das sorgfältigste zu wahren sind. Er führt vereinsinterne Veranstaltungen durch, wobei diese jedoch nicht in Konkurrenz zu Veranstaltungen des Vereins stehen dürfen und mit dem geschäftsführenden Vorstand abgestimmt werden müssen.
- (III) Von den Beiträgen der ordentlichen Mitglieder erhält der Senat pro Senator 30% (Senatsabgabe). Externe Senatoren und Ehrensensoren werden dabei nicht berücksichtigt. Darüber hinaus kann der Senat einen Senatsbeitrag erheben, dessen Höhe auf Vorschlag des Senatsvorstandes von der Senatsversammlung beschlossen wird. Die Einnahmen des Senats dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Senats verwendet werden.
- (IV) Die Rechnungs- und Kassenprüfung wird von den jeweils gewählten Rechnungs- und Kassenprüfern des Vereins durchgeführt.

§ 17 Mitglieder des Senats

- (I) Zu Senatoren können nur ordentliche Mitglieder ernannt werden, die sich um das Wohl des Vereins verdient gemacht haben und gewillt sind, weiterhin aktiv zum Wohle des Vereins tätig zu werden. Die Senatoren haben die Verpflichtung, jederzeit in besonderem Maße durch persönlichen Einsatz die Interessen des Vereins zu fördern und zum Gelingen aller Veranstaltungen des Vereins beizutragen.
- (II) Senatoren und andere Personen, die dem Senat besondere Dienste erwiesen haben oder deren Zugehörigkeit zum Senat aufgrund ihres Ansehens wünschenswert erscheint, können zu Ehrensensoren ernannt werden.
- (III) Ehemalige Senatspräsidenten, die den Senat langjährig besonders verdienstvoll geleitet haben, können zu Ehrensensatspräsidenten ernannt werden.
- (IV) Anträge auf Ernennung von Senatoren, Ehrensensoren und Ehrensensatspräsidenten sind an den Senatsvorstand zu richten, der über die Ernennung von Senatoren und Ehrensensoren entscheidet. Über Anträge zur Ernennung von Ehrensensatspräsidenten entscheidet die Senatsversammlung.
- (V) Ehrensensatspräsidenten und Ehrensensoren sind von der Zahlung eines eventuell erhobenen Senatsbeitrages befreit. Sie sind zu allen Senatsveranstaltungen einzuladen. In der Senatsversammlung haben sie jedoch nur dann ein Stimmrecht, wenn sie vor ihrer Ernennung bereits Senatoren waren.
- (VI) Handeln Senatoren schuldhaft ihren satzungsgemäßen Aufgaben und Pflichten zuwider, kann der Senatsvorstand diese aus dem Senat ausschließen. Das Verfahren über den Ausschluss eines Mitgliedes gilt entsprechend (**s.o. § 9**).
Der Ehrenrat des Vereins ist zugleich der Ehrenrat des Senats.

§ 18 Die Senatsversammlung

- (I) Senatoren, Ehrensenatoren und Ehrensenatspräsidenten sind alljährlich einmal zu einer ordentlichen Senatsversammlung vom Senatspräsidenten im Namen des Senatsvorstandes unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Diese Frist beginnt mit dem Postdatumsstempel des Einladungsschreibens.

- (II) Der Senatsversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Entlastung und Wahl des Senatsvorstandes,
 - b) die Entgegennahme und Genehmigung des Senatsgeschäftsberichts,
 - c) die Entgegennahme des Berichtes der Kassen- und Rechnungsprüfer, soweit er die Senatskasse betrifft,
 - d) der Beschluss des evtl. erhobenen Senatsbeitrages,
 - e) die Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichts des Senatschatzmeisters,
 - f) die Entscheidung über die Anträge auf Ernennung von Ehrensenatspräsidenten.

- (III) Die Beschlüsse der Senatsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Senatoren gefasst.

- (IV) Der Senatspräsident oder der Senatsvorstand können jederzeit unter Einhaltung der Formalien der ordentlichen Senatsversammlung eine außerordentliche Senatsversammlung einberufen. Eine außerordentliche Senatsversammlung muss einberufen werden, wenn $\frac{1}{3}$ der Senatoren dies schriftlich beim Senatsvorstand unter Angabe der Gründe beantragen. Die Einberufung dieser Versammlung muss innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags erfolgen.

- (V) Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung entsprechend (**s.o. § 10**).

§ 19 Der Senatsvorstand

- (I) Der Senatsvorstand besteht aus
 - a) dem Senatspräsidenten,
 - b) dem stellvertretenden Senatspräsidenten,
 - c) dem Senatsschriftführer,
 - d) dem Senatschatzmeister
 - e) dem Präsidenten
 - f) sowie bis zu drei Beisitzern.

- (II) Die Mitglieder des Senatsvorstandes müssen Senatoren sein. Mit Ausnahme der Senatsbeisitzer und des Präsidenten, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, werden die Mitglieder des Senatvorstandes für die Dauer von vier Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl bleibt der Senatvorstand im Amt.

- (III) Die Senatsbeisitzer werden vom Senatsvorstand berufen, der sie jederzeit auch wieder abberufen kann. Im Übrigen ist ihre Amtszeit abhängig von der Amtszeit des Senatsvorstandes.
- (IV) Scheiden bis zu zwei der von der Senatsversammlung gewählten Mitglieder des Senatsvorstandes während der Wahlperiode aus, kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss der übrigen Mitglieder des Senatsvorstandes das zu ersetzende Mitglied in den Vorstand kooptieren.
- (V) Im Übrigen gelten die Bestimmungen über den geschäftsführenden Vorstand des Vereins entsprechend (**s.o. § 11**).
- (VI) Der Senatspräsident leitet den Senat, die Senatsversammlung, die Senatsvorstandssitzungen und die Senatsveranstaltungen, wobei er die Beschlüsse des Senatsvorstandes zu beachten hat.

§ 20 Das Reitercorps

- (I) Das Reitercorps ist Bestandteil des Vereins. Dabei unterliegt es in allen Fällen den Bestimmungen dieser Satzung.
- (II) Mitglied des Reitercorps kann jede Person werden, die sich reitsportlich betätigt und das 16. Lebensjahr vollendet hat. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist unter Benennung von zwei Mitgliedern des Reitercorps als Bürgen an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der über die Aufnahme im Einvernehmen mit dem/der Reitercorpsführer/in entscheidet. Die Mitglieder des Reitercorps nehmen satzungsmäßige Rechte und Pflichten nur innerhalb des Reitercorps wahr. Die Mitglieder des Reitercorps, die nicht Mitglieder des Vereins selbst sind, zahlen einen Jahresbeitrag in die Sonderkasse des Reitercorps', dessen Höhe auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes in Abstimmung mit dem/der Reitercorpsführer/in auf der jährlichen Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (III) Das Reitercorps führt für die Dauer des Geschäftsjahres seine finanziellen Angelegenheiten selbständig. Zum Abschluss des Geschäftsjahres ist die so geführte Sonderkasse mit einer Aufstellung über Einnahmen, Ausgaben, etc. mit dem Schatzmeister des geschäftsführenden Vorstandes abzurechnen. Dieser Kassen- und Rechnungsbericht ist in den Kassen- und Rechnungsbericht des Vorstandsschatzmeisters zu integrieren.
- (IV) Der geschäftsführende Vorstand bestimmt im Einvernehmen mit dem/der Reitercorpsführer/in das Budget und die Höhe des für das folgende Geschäftsjahr in die Sonderkasse des Reitercorps zu übernehmenden Bestandsvortrages. Von den Beiträgen der Reitercorpsmitglieder erhält das Reitercorps mindestens 30% (Reitercorpsabgabe).
- (V) Der Ehrenrat des Vereins ist zugleich Ehrenrat des Reitercorps.
- (VI) Für weitere Regelungen kann der geschäftsführende Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 21 Die Reitercorpsversammlung

- (I) Der Reitercorpsversammlung obliegt insbesondere:
- a) die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichts des/der Reitercorpsführer/in,
 - b) die Entgegennahme und Genehmigung des Kassen- und Rechnungsberichtes des Reitercorpsführers,
 - c) die Ausarbeitung und Beschluss des Jahresbeitragsvorschlages,
 - d) die Entlastung und Wahl des/der Reitercorpsführer/in und des/der Stellvertreter/in.
- (II) Die Reitercorpsversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Reitercorps zusammen.
- (III) Die ordentliche Reitercorpsversammlung ist jährlich - jeweils nach der Mitgliederversammlung gemäß § 10 – von dem/der Reitercorpsführer/in einzuberufen und zwar mit einer Frist von drei Wochen, gerechnet ab Postdatumsstempel des Einladungsschreibens, unter Angabe einer schriftlich abgefassten vorläufigen Tagesordnung.
- (IV) Eine außerordentliche Reitercorpsversammlung kann jederzeit von dem/der Reitercorpsführer/in unter Einhaltung der Formalien für eine ordentliche Reitercorpsversammlung einberufen werden. Eine solche Versammlung muss einberufen werden, wenn ein dahingehender Antrag von mindestens $\frac{1}{3}$ der Reitercorpsmitglieder unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beim/der Reitercorpsführer/in eingeht. In diesem Falle ist sie innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags einzuberufen.
- (V) Die Reitercorpsversammlung wird von dem/der Reitercorpsführer/in geleitet. Bei dessen Verhinderung wird die Versammlung vom Stellvertreter bzw. der Stellvertreterin des Reitercorpsführers geleitet. Sind beide verhindert, bestimmt die Versammlung selbst den Versammlungsleiter.
Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorausgehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Wahlausschluss besteht aus einem Mitglied des Reitercorps, das von der Versammlung bestimmt wird.
- (VI) Die Vorschriften des § 10 Abs. III, V, VII, und VIII gelten entsprechend.

§ 22 Der/die Reitercorpsführer/in

- (I) Der/die Reitercorpsführer/in leitet verantwortlich die Geschäfte des Reitercorps und vertritt dessen Belange. Er/sie gilt als besonderer Vertreter iSd § 30 BGB.
Er/sie hat dem geschäftsführenden Vorstand zum Abschluss des Geschäftsjahres neben dem Kassen- und Rechnungsbericht einen Jahresbericht vorzulegen, der in den Geschäftsbericht des geschäftsführenden Vorstandes einzubeziehen ist.
- (II) Zum Führer des Reitercorps kann jedes Mitglied des Reitercorps gewählt werden. Reitercorpsführer/in und dessen/deren Stellvertreter/in werden von der Reitercorpsversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl bleiben der/die Reitercorpsführer/in und der/die Stellvertreter/in jedoch im Amt.

- (III) Scheidet der/die Reitercorpsführer/in aus, haben stellvertr. Reitercorpsführer/in binnen zwei Monaten eine außerordentliche Reitercorpsversammlung einzuberufen, welche den/die Reitercorpsführer/in samt Stellvertreter/in neu wählt.

§ 23 Satzungsänderung

- (I) Über eine Satzungsänderung entscheidet die Mitgliederversammlung. Hierfür ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (II) Die beabsichtigte Satzungsänderung ist in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung genau anzugeben.
- (III) Der Vorstand ist ermächtigt, alle im Zuge behördlicher Zwischenverfügungen und Anordnungen etwa erforderlichen Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen und diese durch ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied anzumelden.

§ 24 Verwendung der Mittel

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder oder ihre Erben erhalten bei Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins außer etwaigen Sacheinlagen nichts aus dem Vermögen des Vereins. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 25 Auflösung des Vereins

- (I) Die Auflösung des Vereins kann nur bei Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{4}{5}$ der erschienenen Mitglieder in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (II) Bei Beschlussunfähigkeit einer solchen Mitgliederversammlung findet nach Maßgabe der Regelungen in § 10 Absatz (III) eine zweite Mitgliederversammlung statt.
- (III) Für den Fall der Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vereinsvermögen der Stadt Köln zur Verfügung gestellt mit der grundsätzlichen Verpflichtung, Kunstgegenstände oder andere geeignete Vermögenswerte dem "Kölnischen Stadtmuseum" zu übergeben. Übrige Vermögensteile sind zur Pflege der Tradition des Kölner Karnevals zu verwenden, sofern und soweit diese unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S.d. § 2 verfolgt werden. Nähere Bestimmungen bleiben der auflösenden Versammlung vorbehalten.

§ 26 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Neufassung der Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 02.06.2015 beschlossen.

Sie tritt unter Aufhebung der bis dato geltenden Satzungsbestimmungen in Kraft, sobald sie in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen worden ist.

Die Satzung ist eingetragen im Vereinsregister unter der Nr. 43 VR 4465 beim Amtsgericht Köln.